

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 8. August 1994

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0103/93 - 3.2.2

Anmeldenummer: 89123312.4

Veröffentlichungsnummer: 0378822

IPC: A61F 2/10

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Intraoculare Linse

Anmelder:
Firma Morcher GmbH

Einsprechender:
-

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 56, 123(2)

Schlagwort:
"Erfinderische Tätigkeit - (verneint)"
"Änderung einer Figur (unzulässig)"

Zitierte Entscheidungen:
-

Orientierungssatz:
-



Aktenzeichen: T 0103/93 - 3.2.2

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2
vom 8. August 1994

Beschwerdeführer: Firma Morcher GmbH
Kapuzinerweg 12
D - 70374 Stuttgart (DE)

Vertreter: Rotermund, Hans-Jörg, Dipl.-Phys.
MANITZ, FINSTERWALD & ROTERMUND
Seelbergstraße 23/25
D - 70372 Stuttgart (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung des
Europäischen Patentamts vom
22. September 1992, mit der die europäische
Patentanmeldung Nr. 89123312.4 aufgrund des
Artikels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden
ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P. Dropmann
Mitglieder: M. Bidet
J. Van Moer

Sachverhalt und Anträge

- I. Gegen die Entscheidung der Prüfungsabteilung über die Zurückweisung der Anmeldung Nr. 89 123 312.4 wurde Beschwerde eingelegt.

Die Prüfungsabteilung war zu der Auffassung gelangt, daß die Anmeldung im Hinblick auf die Entgegenhaltung US-A-4 738 680 (D1) den Erfordernissen der Artikel 52 (1) und 54 EPÜ nicht genüge.

- II. Mit Bescheid vom 21. April 1994 erhob die Kammer Einwände gemäß Artikel 52 (1) und 56 EPÜ gegen die mit dem Beschwerdeschriftsatz und der Beschwerdebegründung vorgelegten Ansprüche gemäß Hauptantrag und Hilfsanträgen sowie Einwände gemäß Artikel 123 (2) EPÜ gegen die Seite 1 der geänderten Beschreibung. Sie stützte sich dabei auf die im Recherchenbericht genannte Druckschrift US-A-4 718 904 (D3) und die im Prüfungsverfahren entgegengehaltenen Druckschriften US-A-4 738 680 (D1) und WO-A-83/01 568 (D2).

- III. Am 8. August 1994 wurde mündlich verhandelt. Während der Verhandlung beantragte der Beschwerdeführer, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und ein Patent aufgrund folgender Unterlagen zu erteilen:

Hauptantrag:

Ansprüche: Nr. 1 bis 4, datiert vom
19. November 1992,

Beschreibung: Seiten 1 und 2, datiert vom
15. Januar 1993, und
Seiten 7 bis 10, wie ursprünglich
eingereicht,

Zeichnungen: Figuren 1 und 2, wie ursprünglich eingereicht, und Figur 3, eingereicht mit Schreiben vom 24. Juni 1994.

Hilfsantrag 1:

Ansprüche: Nr. 1, datiert vom 15. Januar 1993, mit der Maßgabe, daß die Wörter "einem Mittelbereich" gestrichen werden, und Nr. 2 bis 4 wie im Hauptantrag,

Beschreibung: wie im Hauptantrag,

Zeichnungen: wie im Hauptantrag.

Hilfsantrag 2:

Wie Hilfsantrag 1, jedoch ohne Streichung der Wörter "einem Mittelbereich" im Anspruch 1.

Hilfsantrag 3:

Wie Hauptantrag, Hilfsantrag 1 und Hilfsantrag 2, jedoch mit der ursprünglichen Figur 3 anstelle der Figur 3 vom 24. Juni 1994.

IV. Die Ansprüche 1 bis 4 **gemäß Hauptantrag** lauten wie folgt:

"1. Zur Fixation hinter der Iris (5) im Sulcus ciliaris bzw. im eröffneten Kapselsack (6) vorgesehene intraoculare Linse (1), deren der Iris (5) zugewandte Vorderseite (1') zur Vergrößerung des Abstandes von der Iris (5) konkav ausgebildet ist und deren dem Kapselsack zugewandte Rückseite (1'') konvexe Form hat, mit am

Linsenrand angeordneter Haptik (2), deren Elemente gegenüber einer den Linsenrand enthaltenden Ebene zur Linsenvorderseite (1') hin abgewinkelt sind, z. B. um etwa 10°,

gekennzeichnet

durch eine derart konvexe Rückseite (1''), daß der Kapselsack (6) - nach Implantation der Linse (1) im Auge - unter Ausspannung von einem Mittelbereich der Linsenrückseite (1'') derart abgestützt wird, daß keinerlei Knickung des Kapselsackes (6) am Linsenrand auftritt und die Berührungsfläche zwischen Linsenrückseite (1'') und Kapselsack (6) vom Äquator der intraocularen Linse (1) durch eine ringförmige Abstandszone beabstandet ist, in deren Bereich der Kapselsack (6) mit geringer Entfernung von der Linse (1) erstreckt ist.

2. Linse nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Haptikelemente (2) in Draufsicht auf die Linse im wesentlichen C-förmige Bügel mit linsenseitigem Krümmungszentrum bilden.

3. Linse nach einem der Ansprüche 1 oder 2, gekennzeichnet durch einen Durchmesser von mehr als 6,5 mm.

4. Linse nach einem der Ansprüche 1 bis 3, gekennzeichnet durch einen Durchmesser von mehr als 7 mm."

Der Anspruch 1 **gemäß Hilfsantrag 1** lautet wie folgt:

"1. Zur Fixation hinter der Iris (5) im Sulcus ciliaris bzw. im eröffneten Kapselsack (6) vorgesehene intraoculare Linse (1), deren der Iris (5) zugewandte Vorderseite (1') zur Vergrößerung des Abstandes von der Iris (5) konkav ausgebildet ist und deren dem Kapselsack (6) zugewandte Rückseite (1'') konvexe Form

hat, mit am Linsenrand angeordneter Haptik (2), deren Elemente gegenüber einer den Linsenrand enthaltenden Ebene zur Linsenvorderseite (1') hin abgewinkelt sind, z. B. um etwa 10° , wobei der Kapselsack (6) - nach Implantation der Linse (1) im Auge - von der Linsenrückseite unter Ausspannung abgestützt wird, gekennzeichnet

durch eine derart konvexe Rückseite (1''), daß - nach Implantation der Linse (1) im Auge - keinerlei Knickung des ausgespannten Kapselsackes (6) am Linsenrand auftritt und die Berührungsfläche zwischen Linsenrückseite (1'') und Kapselsack (6) vom Äquator der intraocularen Linse (1) durch eine ringförmige Abstandszone beabstandet ist, in deren Bereich der Kapselsack (6) mit geringer Entfernung von der Linse (1) erstreckt ist."

Der Anspruch 1 **gemäß Hilfsantrag 2** unterscheidet sich vom Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 1 lediglich durch die Einfügung der Wörter "einem Mittelbereich", so daß das letzte Merkmal des Oberbegriffs wie folgt lautet:

"wobei der Kapselsack (6) - nach Implantation der Linse (1) im Auge - von einem Mittelbereich der Linsenrückseite unter Ausspannung abgestützt wird".

V. Der Beschwerdeführer hat schriftlich und mündlich im wesentlichen folgendes vorgetragen:

Die Besonderheit und der Kern der Erfindung lägen darin, daß die dem Kapselsack zugewandte Rückseite der intraocularen Linse so stark konvex gewölbt sei, daß der Kapselsack ausgespannt werde, ohne daß eine Knickung des Kapselsackes am Linsenrand auftrete. Die aus D1 bekannte

Intraocularlinse weise am Linsenrand einen Ringsteg auf, der mit einem gewissen Druck am Kapselsack anliege und deshalb den Kapselsack notwendigerweise winkelförmig knicken würde.

In der Druckschrift D3 werde das Problem der Knickung nicht erwähnt. Es müsse aber davon ausgegangen werden, daß die Linse bei der in dieser Schrift erwähnten Ausspannung des Kapselsackes eine Knickung hervorrufe. Denn die in Figur 5 der Druckschrift D3 dargestellte Linse mit ihrer vergleichsweise flachen Rückseite müßte, um einen erschlafften Kapselsack ausspannen zu können, hinreichend stark nach rückwärts gespannt sein, mit der Folge, daß der Kapselsack auf der gesamten Linsenrückseite anliegen und am Linsenrand geknickt würde. Dagegen komme bei der erfindungsgemäßen Linse der Linsenrand nie mit dem Kapselsack in Berührung, so daß auch keine Knickung auftreten könne.

Die Figur 5 der Druckschrift D3 zeige den Zustand eines frisch operierten Auges, bei dem der den Rest der natürlichen Linse darstellende Kapselsack durch Eigenspannung in einer gewölbeähnlichen Form gehalten werde und die Linse den Kapselsack lediglich berühre.

Während bei der aus D3 bekannten Linse die Vorderseite konvex oder plan sei, habe die erfindungsgemäße Linse eine konkav ausgebildete Vorderseite, bedingt durch die gewünschte ausgeprägt starke Wölbung der Linsenrückseite.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Artikel 123 (2) EPÜ

Die Ansprüche gemäß den Haupt- und Hilfsanträgen genügen der Vorschrift des Artikels 123 (2) EPÜ. Dagegen ist die auf Seite 1 der Beschreibung genannte Teilaufgabe, Starnachoperationen zu vermeiden, gemäß Artikel 123 (2) EPÜ nicht zulässig, da sie auf einem in den ursprünglichen Anmeldungsunterlagen nicht enthaltenen Effekt beruht.

Ebenso ist die mit dem Schreiben vom 24. Juni 1994 eingereichte Figur 3 unzulässig. Denn die in dieser Figur eingezeichneten Krümmungen der Linsenrückseite und des Kapselsackes sind aus den ursprünglichen Unterlagen nicht unmittelbar und eindeutig entnehmbar. Dem Beschwerdeführer ist zwar darin zuzustimmen, daß in der ursprünglichen Beschreibung auf den Seiten 6, 8 und 10 eine ausgeprägt konvexe Wölbung der Linsenrückseite offenbart ist. Auf Seite 8 wird in diesem Zusammenhang aber auch offenbart, daß die bei großen Brechstärken notwendige ausgeprägte konvexe Wölbung den natürlichen Krümmungsverlauf der hinteren Linsenkapsel imitiert. Dies bedeutet, daß die ausgeprägte Wölbung der Linsenrückseite etwa der Wölbung der natürlichen Linse entspricht. Es kann daraus nicht hergeleitet werden, daß die Linsenrückseite so stark gewölbt ist, wie es in der Figur 3 vom 24. Juni 1994 dargestellt ist, d. h. stärker als die Rückseite der natürlichen Linse. Der in dieser Figur eingezeichnete Zustand würde auch zu einer Komprimierung, und nicht nur zu der gewünschten Stabilisierung des Glaskörpers führen. Ein weiteres Indiz, daß die aus Figur 3 ersichtliche Krümmung der Linsenrückseite nicht unmittelbar und eindeutig aus den

ursprünglichen Anmeldungsunterlagen hervorgeht, ergibt sich aus dem letzten Absatz der Seite 8. Dort wird ausgeführt, daß die Haptikelemente vorzugsweise (gemäß Anspruch 1: zwingend) gegenüber einer den Linsenrand enthaltenden Ebene der intraocularen Linse zur Linsenvorderseite hin abgewinkelt sind, so daß die Haptikelemente die gewölbeartige Form der Linse fortsetzen. Aus der geänderten Figur 3 ist klar ersichtlich, daß die Haptikelemente bei weitem nicht die gewölbeartige Form der Linse fortsetzen.

Die vorstehend aufgezeigten Unzulässigkeiten der geltenden Beschreibung sowie der Figur 3 gemäß Hauptantrag und Hilfsanträgen 1 und 2 hätten bereits die Zurückweisung sämtlicher Anträge gerechtfertigt. Dennoch wird im folgenden sachlich zu den Anträgen Stellung genommen.

3. *Hauptantrag*

- 3.1. Von den im Verfahren befindlichen Druckschriften kommt die Druckschrift D3 dem Gegenstand des Anspruchs 1 der vorliegenden Anmeldung am nächsten. Aus dieser Schrift, insbesondere aus Figur 5 und Spalte 3, Zeile 63 bis Spalte 4, Zeile 25, ist eine zur Fixation hinter der Iris (46) im eröffneten Kapselsack (52) vorgesehene intraoculare Linse (10) bekannt, deren dem hinteren Teil (54) des Kapselsackes (52) zugewandte Rückseite konvexe Form hat und die eine am Linsenrand angeordnete Haptik aufweist, deren Elemente (12, 14) gegenüber einer den Linsenrand enthaltenden Ebene zur Linsenvorderseite hin abgewinkelt sind. In weiterer Übereinstimmung mit dem Gegenstand des Anspruchs 1 weist die aus D3 bekannte Linse gemäß Figur 5 in Verbindung mit Spalte 4, Zeilen 9 bis 15 eine derart konvexe Rückseite auf, daß der Kapselsack (54) - nach Implantation der Linse (10) im Auge - unter Ausspannung von einem Mittelbereich der

Linsenrückseite derart abgestützt wird, daß keinerlei Knickung des Kapselsackes (54) am Linsenrand auftritt und die Berührungsfläche zwischen Linsenrückseite und Kapselsack vom Äquator der intraocularen Linse (10) durch eine ringförmige Abstandszone beabstandet ist, in deren Bereich der Kapselsack (54) mit geringer Entfernung von der Linse (10) erstreckt ist (vgl. Figur 5).

Die vorstehend genannten Merkmale gehen nach Überzeugung der Kammer aus der Druckschrift D3 hervor. Die Kammer stützt sich dabei vor allem auf die Ausführungen in Spalte 4, Zeilen 9 bis 15 und auf die Figur 5. Diese Figur stimmt bezüglich der Krümmung der Linsenrückseite, der Ausspannung und Krümmung des Kapselsackes sowie der Berührungsfläche zwischen Linsenrückseite und Kapselsack, der ringförmigen Abstandszone zwischen dem Randbereich der Linsenrückseite und dem Kapselsack und damit auch der Knickfreiheit des Kapselsackes am Linsenrand in auffälliger Weise mit der ursprünglichen Figur 3 der vorliegenden Anmeldung überein. Die anmeldungsgemäß beanspruchte Ausspannung des hinteren Kapselsackes, die nach Seite 10, dritter Absatz eine leichte Ausspannung ist, wird in der Druckschrift D3 deutlich offenbart (siehe Spalte 4, Zeilen 11 bis 15). Dies gilt auch für den vom Beschwerdeführer im Laufe des Verfahrens zur Stützung der erfinderischen Tätigkeit geltend gemachten Effekt, daß durch die anmeldungsgemäße Linse die Notwendigkeit von Starnachoperationen verringert werden kann (siehe D3, Spalte 4, Zeilen 19 bis 21).

Für die Behauptung des Beschwerdeführers, daß hinsichtlich der Stärke der Krümmung der Linsenrückseite ein Unterschied zwischen der bekannten und der beanspruchten Linse besteht, konnten keine die Kammer überzeugenden Argumente vorgebracht werden. Zumindest ist den ursprünglichen Anmeldungsunterlagen kein Hinweis auf eine anmeldungsgemäße stärkere Krümmung zu entnehmen

(siehe hierzu auch die vorstehenden Ausführungen unter Punkt 2). Ebenso findet sich für die Argumente des Beschwerdeführers, daß die Figur 5 der Druckschrift D3 den Zustand eines frisch operierten Auges mit noch unter Eigenspannung stehendem Kapselsack zeigt und daß die in D3 dargestellte Linse zur Ausspannung eines erschlafften Kapselsackes so stark nach rückwärts gespannt sein müßte, daß der Kapselsack auf der gesamten Linsenrückseite anliegt und damit zwangsläufig am Linsenrand geknickt wird, in der Druckschrift D3 keine Stütze. Andererseits geht auch aus den ursprünglichen Anmeldungsunterlagen, und zwar insbesondere der Beschreibung und der ursprünglichen Figur 3, die nach Seite 9, Zeile 3 eine besonders bevorzugte Ausführungsform wiedergibt, nicht hervor, daß hier die Verhältnisse anders als bei dem Stand der Technik nach D3 liegen.

- 3.2 Die Linse gemäß Anspruch 1 der vorliegenden Anmeldung unterscheidet sich somit von der aus D3 bekannten Linse lediglich hinsichtlich des Merkmals, daß die der Iris zugewandte Vorderseite der anmeldungsgemäßen Linse zur Vergrößerung des Abstandes von der Iris, und damit zur Vermeidung von Schäden an der Iris, konkav ausgebildet ist, während die Vorderseite der aus D3, Figur 5 bekannten Linse plan ist. Diese anmeldungsgemäß konkave Ausbildung der Linsenvorderseite zum Zwecke der Vergrößerung des Abstandes von der Iris und zur Vermeidung von Schäden an der Iris wird jedoch, vom Beschwerdeführer unwidersprochen, durch die Druckschrift D1 (vgl. insbesondere Spalte 5, Zeilen 59 bis 62, Spalte 2, Zeilen 36 bis 43 und Figuren 2A und 3) nahegelegt.

Der Anspruch 1 gemäß Hauptantrag ist somit im Hinblick auf Artikel 52 (1) und 56 EPÜ nicht gewährbar.

3.3 Die Merkmale der Ansprüche 2 und 3 sind ebenfalls aus D3 bekannt, da der in Spalte 3, Zeile 42 genannte Wert von näherungsweise 6,5 mm auch Werte von mehr als 6,5 mm umfaßt. Diese Merkmale können somit den Anmeldegegenstand nicht aus dem Bereich des Naheliegenden herausführen. Dies gilt auch für das Merkmal des Anspruchs 4, da Linsendurchmesser von mehr als 7 mm üblich sind (vgl. D2, Anspruch 14).

Daher können auch die Ansprüche 2 bis 4 aus demselben Grund wie der Anspruch 1 nicht gewährt werden.

4. *Hilfsanträge 1 und 2*

Der Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 2 unterscheidet sich von dem Anspruch 1 gemäß Hauptantrag im wesentlichen lediglich durch die Überführung des Merkmals "wobei der Kapselsack - nach Implantation der Linse im Auge - von einem Mittelbereich der Linsenrückseite unter Ausspannung abgestützt wird" vom kennzeichnenden Teil in den Oberbegriff. Hierdurch kann jedoch, ebenso wie durch die im Hilfsantrag 1 zusätzlich vorgenommene Streichung der Wörter "einem Mittelbereich", keine erfinderische Tätigkeit begründet werden. Somit gilt der bezüglich des Gegenstands des Anspruchs 1 gemäß Hauptantrag erhobene Einwand mangelnder erfinderischer Tätigkeit auch für die Gegenstände der Hilfsanträge 1 und 2, die deshalb ebenfalls nicht patentierbar sind.

5. *Hilfsantrag 3*

Die Nichtgewährbarkeit der Ansprüche 1 gemäß Hauptantrag und Hilfsanträgen 1 und 2 stützt sich auf den Einwand fehlender erfinderischer Tätigkeit. Der gemäß Hilfsantrag 3 beantragte Ersatz der Figur 3 vom

24. Juni 1994 durch die ursprünglich eingereichte Figur 3 ändert nichts an der vorstehend dargelegten Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit, da hierbei nur die ursprünglich offenbarten Merkmale berücksichtigt werden konnten.

Deshalb kann auch dem Hilfsantrag 3 nicht stattgegeben werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

M. Beer

P. Dropmann

